



## Eisen(III)-chlorid-Lösung (technisch)

Branche: Chemie



Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. (H290)  
 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. (H302)  
 Verursacht Hautreizungen. (H315)  
 Verursacht schwere Augenschäden. (H318)  
 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. (H317)  
 Einatmen von Dampf/Aerosol vermeiden. (P261)  
 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. (P270)  
 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen. (P280)  
 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/... (Hersteller kann, falls zweckmäßig, ein Reinigungsmittel angeben oder, wenn Wasser eindeutig ungeeignet ist, ein alternatives Mittel empfehlen) waschen. (P302 + P352)  
 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. (P305 + P351 + P338)  
 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. (P332 + P313)

### GHS-Einstufung

Korrosiv gegenüber Metallen (Kapitel 2.16) - Kategorie 1 (Met. Corr. 1), H290  
 Akute Toxizität oral (Kapitel 3.1) - Kategorie 4 (Acute Tox. 4), H302  
 Hautreizung (Kapitel 3.2) - Kategorie 2 (Skin Irrit. 2), H315  
 Schwere Augenschädigung (Kapitel 3.3) - Kategorie 1 (Eye Dam. 1), H318  
 Sensibilisierung der Haut (Kapitel 3.4) - Kategorie 1 (Skin Sens. 1), H317  
 Die GHS-Einstufung und Kennzeichnung beruht auf Hersteller- und Literaturangaben.

### Charakterisierung

Eisen(III)-chlorid-Lösung (technisch) wird auch als Eisenchlorid-Lösung oder Ferrichlorid-Lösung bezeichnet. Es handelt sich um eine geruchlose, gelbbraun- bis dunkelbraune Flüssigkeit, die infolge von Hydrolyse sauer reagiert.

Es sind geringe Verunreinigungen mit anderen Metallchloriden vorhanden, wobei es sich hauptsächlich um Nickel(II)-chlorid (0,01 bis 0,1%) handelt.

Die Lösung wird als Fotochemikalie, für Tinten, zum Ätzen von Kupfer, als Bleichmittel für den Textildruck und zur Wasserreinigung (z.B. als Flockungsmittel in Kläranlagen) verwendet.

Für Eisen(III)-chlorid als Feststoff (rein oder technisch) sowie als wässrige Lösung des Reinstoffes sind in GisChem aufgrund des unterschiedlichen Gefahrenpotenzials gesonderte Datenblätter enthalten.

Die im Folgenden aufgeführten Stoffdaten, Einstufungen sowie die beschriebenen Gefahren und Maßnahmen beziehen sich auf eine 40 %ige Lösung von Eisen(III)-chlorid (technisch) in Wasser.

**Siedepunkt:** 110 °C

Ab ca. 324 °C zersetzt sich Eisen(III)-chlorid unter Chlorwasserstoffabspaltung (s. Gefährliche Reaktionen). Bereits bei Raumtemperatur kann abhängig von der Konzentration der Lösung Chlorwasserstoffgas freigesetzt werden, daher ist ggf. auch der Salzsäure-Grenzwert zu berücksichtigen.

### Grenzwerte und weitere nationale Einstufungen

<b>Salzsäure</b>
------------------

Arbeitsplatzgrenzwert ([AGW](#)): 3 mg/m<sup>3</sup> bzw. 2 ml/m<sup>3</sup> (ppm)

Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (ÜF) 2; Kategorie für Kurzzeitwerte (I)

Der messtechnische Mittelwert über 15 Minuten darf den 2-fachen [AGW](#) nicht überschreiten.

Bemerkung Y ([TRGS 900](#)): Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung der Grenzwerte ([AGW](#) und ggf. [BGW](#)) nicht befürchtet zu werden.

#### Nickel(II)-chlorid

Arbeitsplatzgrenzwert ([AGW](#)): 0,03 mg/m<sup>3</sup> gemessen in der einatembaren Fraktion

Der Grenzwert bezieht sich auf den Metallgehalt als analytische Berechnungsbasis.

Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (ÜF) 8; Kategorie für Kurzzeitwerte (II)

Das Produkt aus Überschreitungsfaktor und Überschreitungsdauer muss eingehalten werden: ÜF 8 x 15 min = 120 min (berechne Produkt (tatsächliche Überschreitungsfaktor) x min). Max. 4 Überschreitungen pro Schicht, max. 60 min.

Bemerkung Y ([TRGS 900](#)): Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung der Grenzwerte ([AGW](#) und ggf. [BGW](#)) nicht befürchtet zu werden.

In der [TRGS 910](#) sind folgende stoffspezifische Konzentrationswerte im Rahmen des gestuften risikobezogenen Maßnahmenkonzepts für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen ([ERB-Konzept](#)) festgelegt:

[Akzeptanzkonzentration](#): 6 µg/m<sup>3</sup> (Alveolengängige Fraktion) (festgelegt ausschließlich als Schichtmittelwert)

[Toleranzkonzentration](#): 6 µg/m<sup>3</sup> (Alveolengängige Fraktion)

Spitzenbegrenzung der **Toleranzkonzentration**: Überschreitungsfaktor (ÜF) 8; Kategorie für Kurzzeitwerte (II)  
 Das Produkt aus Überschreitungsfaktor und Überschreitungsdauer muss eingehalten werden: ÜF 8 x 15 min = 120 min (berechne Produkt (tatsächliche Überschreitungsfaktor) x min). Max. 4 Überschreitungen pro Schicht, max. 60 min.  
 Gefahr der Sensibilisierung der Haut (Sh)  
**WGK**: 1 (schwach wassergefährdend)  
 Bei der WGK handelt es sich um eine Selbsteinstufung.

## Messung / Ermittlung

Prüfung auf Ersatzstoffe und/oder Ersatzverfahren vornehmen und dokumentieren. Wird auf eine mögliche Substitution verzichtet, ist dies in der [Gefährdungsbeurteilung](#) zu begründen.

**Beurteilung der Gefährdung beim Einatmen (TRGS 402)**: Einhaltung des [AGW](#) durch Messung oder andere gleichwertige Beurteilungsverfahren sicherstellen.

Die Grenzwerteinhaltung für diese Stoffgemische ist nach [TRGS 402](#), Abschnitt 5.2.1 (2) auf der Basis der Grenzwerte der Inhaltsstoffe zu bewerten.

**Beurteilung der Gefährdung bei Hautkontakt (TRGS 401)**:

Eine **hohe Gefährdung** liegt vor:

bei großflächigem und längerfristigem (> 15 min pro Schicht) Kontakt.

Eine **mittlere Gefährdung** liegt vor:

bei großflächigem und kurzfristigem Kontakt (< 15 min pro Schicht) oder

bei kleinflächigem und längerfristigem Kontakt (z.B. Spritzer > 15 min pro Schicht).

Eine **geringe Gefährdung** liegt vor:

bei kleinflächigem und kurzfristigem (z.B. Spritzer, Einwirkung < 15 min pro Schicht) Kontakt,

bei kurzfristigem und kleinflächigem Hautkontakt mit verschmutzter Arbeitskleidung, Arbeitsmitteln oder Arbeitsflächen.

Bei mittlerer/hoher Gefährdung zusätzlich:

Aufgrund der Hautgefährdung prüfen, ob ein Ersatzstoff verwendet oder eine Verfahrensänderung durchgeführt werden kann. Wenn nicht möglich, in der [Gefährdungsbeurteilung](#) begründen.

## Explosionsgefahren / Gefährliche Reaktionen

Reagiert mit starken [Oxidationsmitteln](#) unter heftiger Wärmeentwicklung.

Reagiert mit starken [Laugen](#) unter heftiger Wärmeentwicklung.

Bei unkontrollierter Reaktion besteht Explosionsgefahr.

Zersetzt sich bei Erhitzen/Verbrennen in gefährliche Gase (z.B. Chlorwasserstoff).

Begünstigt (katalysiert) Polymerisationsreaktionen z.B. von Ethylenoxid, Allylchlorid oder Styrol. Dabei besteht Explosionsgefahr.

Greift folgende Werkstoffe an: [Leichtmetalle](#), Kupfer, Stahl und Edelstahl.

## Gesundheitsgefährdung

Einatmen, Verschlucken oder Hautkontakt kann zu Gesundheitsschäden führen.

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken (H302).

Verursacht Hautreizungen (H315).

Verätzungen am Auge können zum Verlust der Sehfähigkeit führen (s. H318).

Kann allergische Hautreaktionen verursachen (H317).

Kann Atemwege, Magen-Darm-Trakt und Augen reizen.

Vorübergehende Beschwerden wie Hautverfärbung, Husten, Metallgeschmack können auftreten.

Kann Gesundheitsstörungen wie Augenschaden verursachen.

Sensibilisierte Personen können schon auf sehr geringe Konzentrationen an Nickelchlorid reagieren und sollten deshalb keinen weiteren Kontakt mit diesen Stoffen haben.

## Technische und Organisatorische Schutzmaßnahmen

Bildung von Dämpfen und Nebeln vermeiden. Insbesondere an Ab/Umfüll-, Wiege- und Mischarbeitsplätzen [funktionstüchtige Absaugung](#) sicherstellen (siehe Mindeststandards).

Gebinde nicht offen stehen lassen.

Verschmutzte Geräte in anderen Arbeitsbereichen nur nach vorheriger Reinigung benutzen.

Beim Ab- und Umfüllen Verspritzen und Nachlauf vermeiden, Dichtheit gewährleisten.

Reaktionsfähige Stoffe fern halten bzw. nur kontrolliert zugeben.

Arbeitsplätze/-bereiche von anderen Arbeitsbereichen räumlich trennen.

Säurebeständige Hilfsgeräte verwenden.

Wegen erhöhter Korrosionsgefahr regelmäßige Elektroinstallation überprüfen.

Bei hoher Gefährdung durch Hautkontakt möglichst in geschlossenen Anlagen arbeiten. Ist dies technisch nicht möglich, Exposition nach Stand der Technik minimieren.

Z.B. nur solche Arbeitsgeräte verwenden, mit denen Hautkontakt vermieden oder verringert wird.

Bei mittlerer Gefährdung durch Hautkontakt diese beseitigen oder verringern, z.B. durch Arbeit in geschlossenen Anlagen, durch geeignete Arbeitsgeräte.

## Brand- und Explosionsschutz

Die Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen sind in erster Linie auf gefährlichere Stoffe und Brandlasten in dem entsprechenden Arbeitsbereich abzustimmen.

## Hygienemaßnahmen

Einatmen von Dämpfen und Aerosolen vermeiden!

Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden!

Vor Pausen und nach Arbeitsende Hände und andere verschmutzte Körperstellen gründlich reinigen.

Hautpflegemittel nach der Hautreinigung am Arbeitsende bzw. vor längeren Pausen verwenden (rückfettende Creme).

Stoff-/Produktreste sofort von der Haut entfernen und die Haut möglichst schonend reinigen, anschließend sorgfältig abtrocknen.

Lösungen auf der Haut abwaschen, nicht eintrocknen lassen.

Bei der Arbeit keinen Arm- oder Handschmuck tragen.

Straßen- und Arbeitskleidung getrennt aufbewahren gemäß [Gefährdungsbeurteilung](#)!!

Kontaminierte Arbeitskleidung muss im Betrieb verbleiben und erforderlichenfalls gereinigt werden.

Bei mittlerer oder hoher Gefährdung durch Hautkontakt zusätzlich:

Verschmutzte und durchtränkte Arbeitskleidung sofort wechseln, Reinigung durch den Betrieb.

Separate Putzlappen und Reinigungstücher für die Haut und Maschinen oder Geräte verwenden.

## Persönliche Schutzmaßnahmen

**Augenschutz:** Korbbrille.

**Handschutz:** Handschuhe aus:

Naturkautschuk/Naturlatex (NR; 0,5 mm), Polychloropren (CR; 0,5 mm), Nitrilkautschuk/Nitrillatex (NBR; 0,4 mm), Polyvinylchlorid (PVC; 0,5 mm), Fluorkautschuk (FKM; 0,7 mm), Butylkautschuk (Butyl; 0,5 mm).

Beim Tragen von Schutzhandschuhen sind Baumwoll-unterziehhandschuhe empfehlenswert!

Die Schutzwirkung der Handschuhe gegenüber dem Stoff/Gemisch ist unter Berücksichtigung der Einsatzbedingungen beim Chemikalien-/Handschuhhersteller zu erfragen oder zu prüfen (s. [Checkliste-Schutzhandschuhe](#)).

Das angegebene Handschuhmaterial bezieht sich auf eine wässrige, gesättigte Lösung. Für weitere Konzentrationen gelten ggf. andere Empfehlungen.

Bei Naturlatex-Handschuhen besteht Allergiegefahr - wenn möglich andere Schutzhandschuhe einsetzen. Gepuderte Einweghandschuhe aus Latex sind durch puderfreie und allergenarme zu ersetzen.

Längerfristiges Tragen von Chemikalienschutzhandschuhen kann selbst eine **Hautgefährdung (Feuchtarbeit)** darstellen. Vermeidung durch Einhaltung von Tragezeiten und/oder Tätigkeitswechsel.

Beim längerfristigen Tragen von Chemikalienschutzhandschuhen sind gegen Schweißbildung spezielle **Hautschutzmittel** vor der Arbeit zu empfehlen (s. z.B. [Hautschutzmittel](#)).

Diese können allerdings die Schutzleistung der Handschuhe beeinträchtigen. Der [Hautschutzplan](#) muss das Tragen von Schutzhandschuhen berücksichtigen.

**Atenschutz:** Atemschutz bei Grenzwertüberschreitung, z.B. Vollmaske/Halbmaske/filtrierende Halbmaske mit:

Kombinationsfilter E-P2 (gelb/weiß)

Kombinationsfilter BE-P2 (grau/gelb/weiß)

Es wird empfohlen, Filtergeräte mit Gebläse und Helm oder Haube einzusetzen (z.B. TH2EP, TH2BEP). Hierfür bestehen keine Tragezeitbegrenzungen.

**Körperschutz:** Säurefeste Schutzkleidung.

Beim Verdünnen bzw. Abfüllen: Kunststoffschürze.

Zur Auswahl von Chemikalienschutzkleidung finden Sie Informationen in einem [Flyer des Fachbereichs PSA der DGUV](#).

## Arbeitsmedizinische Vorsorge

Bei Tätigkeiten mit Eisen(III)-chlorid (technisch) ist, sofern eine Exposition besteht, arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten ([Angebotsvorsorge](#)).

Wird der [AGW](#) für Nickel nicht eingehalten oder besteht Hautkontakt, ist arbeitsmedizinische Vorsorge regelmäßig zu veranlassen ([Pflichtvorsorge](#)).

Dazu können die folgenden DGUV Empfehlungen herangezogen werden:

Nickel und Nickelverbindungen

Falls aufgrund der [Gefährdungsbeurteilung](#) das Tragen von Atemschutz notwendig ist, ist arbeitsmedizinische Vorsorge ggf. nach der DGUV Empfehlung Atemschutzgeräte durchzuführen.

Bei Tätigkeiten im Wechsel mit dem Tragen flüssigkeitsdichter Schutzhandschuhe kann [Feuchtarbeit](#) vorliegen. Bei [Feuchtarbeit](#) von mehr als 2 Stunden pro Tag ist arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten ([Angebotsvorsorge](#)).

Bei [Feuchtarbeit](#) von regelmäßig 4 Stunden oder mehr pro Tag ist arbeitsmedizinische Vorsorge regelmäßig zu veranlassen ([Pflichtvorsorge](#), z. B. unter Heranziehung der DGUV Empfehlung Gefährdung der Haut).

## Beschäftigungsbeschränkungen

Jugendliche ab 15 Jahren dürfen hiermit nur beschäftigt werden:

wenn dieses zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich, der Arbeitsplatzgrenzwert unterschritten und die Aufsicht durch einen Fachkundigen sowie betriebsärztliche oder sicherheitstechnische Betreuung gewährleistet ist.

## Schadensfall

Bei der Beseitigung von ausgelaufenem/verschüttetem Produkt immer persönliche Schutzausrüstung tragen: Auf jeden Fall Schutzbrille, Handschuhe sowie bei größeren Mengen Atemschutz.

Nach Verschütten mit saugfähigem, unbrennbarem Material (z.B. Kieselgur, Blähglimmer, Sand) aufnehmen und wie unter Entsorgung beschrieben verfahren.

Produkt ist nicht brennbar, im Brandfall Löschmaßnahmen auf Umgebung abstimmen.

Bei Brand entstehen gefährliche Gase/Dämpfe (z.B. Chlorwasserstoff, Chlor).

Entweichende Dämpfe mit Sprühwasser niederschlagen. Anschließend möglichst schnelle Reinigung, da Korrosionsgefahr.

Berst- und Explosionsgefahr durch Druckanstieg in Behältern bei Erwärmung.  
 Brandbekämpfung größerer Brände nur mit umgebungs-  
 luftunabhängigem Atemschutzgerät!  
 Das Eindringen in Boden, Gewässer und Kanalisation  
 muss verhindert werden.

## Erste Hilfe

**Nach Augenkontakt:** Augen unter Schutz des unver-  
 letzten Auges sofort ausgiebig (mind. 10 Minuten) bei  
 geöffneten [Augenlidern mit Wasser spülen](#).

Steriler Schutzverband.

Augenärztliche Behandlung.

**Nach Hautkontakt:** Verunreinigte Kleidung, auch  
 Unterwäsche und Schuhe, sofort ausziehen; auf  
 Selbstschutz achten.

Haut mit viel Wasser spülen.

**Nach Einatmen:** Verletzten unter Selbstschutz aus dem  
 Gefahrenbereich bringen.

Bei Atemnot Sauerstoff inhalieren lassen.

**Nach Verschlucken:** Sofortiges kräftiges Ausspülen des  
 Mundes.

Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen  
 (Verdünnungseffekt).

## Entsorgung

Auch kleine Mengen nicht über die Kanalisation oder  
 Mülltonne entsorgen.

Stoff/Produkt-Abfälle aus anorganisch-chemischen  
 Prozessen sind i.d.R. gefährliche Abfälle ([Sonderabfälle](#))  
 und nach [AVV](#) den Kapiteln "06" oder "16" zuzuordnen.

Der komplette sechsstellige Abfallschlüssel ist nach [AVV](#)  
 zuzuordnen und gegebenenfalls mit der örtlich  
 zuständigen Behörde (z.B. Stadtverwaltung oder  
 Landratsamt) abzustimmen.

Stoff/Produkt-Abfälle sind i.d.R. gefährliche Abfälle  
 ([Sonderabfälle](#)) und im Bereich der Abfall- und  
 Abwasserbehandlung nach [AVV](#) dem Kapitel "19"  
 zuzuordnen.

Beim Einsatz des Stoffes zur Abwasseraufbereitung kön-  
 nen Stoffreste auch dort verwertet werden.

[Verpackungen](#) mit Restinhalten des Stoffes/Produktes  
 sind gefährliche Abfälle ([Sonderabfälle](#)), Abfallschlüssel  
 150110.

Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutz-  
 kleidung mit gefährlichen Verunreinigungen sind gefähr-  
 liche Abfälle ([Sonderabfälle](#)), Abfallschlüssel 150202.

Für gefährliche Abfälle ist ein [Nachweisverfahren](#) (Entsorgungs-  
 nachweis und Begleitscheine) durchzuführen. Die  
[Sammelentsorgung](#) ist davon zum Teil ausgenommen.

Vollständig restentleerte bzw. gereinigte Metallgebilde  
 oder Kunststoffbehältnisse können zur Verwertung abge-  
 geben werden.

## Lagerung

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort  
 lagern.

Behälter aus z.B. Titan, Polyethylen oder PVC sind  
 geeignet.

[Zusammenlagerungsbeschränkungen](#) (nach Lager-  
 klassen der [TRGS 510](#); die Zahlen in Klammern geben  
 die jeweiligen Lagerklassen an):

Dieser Stoff/dieses Produkt gehört zur Lagerklasse 8B.

[Separate Lagerung](#) von explosiven Stoffen (1), stark  
 oxidierend wirkenden Stoffen (5.1A), organischen  
 Peroxiden (5.2), ansteckungsgefährlichen (6.2) und  
 radioaktiven Stoffen (7).

Für die Zusammenlagerung mit sonstigen  
 explosionsgefährlichen Stoffen (4.1A), Ammoniumnitrat  
 (5.1C) sind weitere Regelungen zu beachten.

Die Zusammenlagerung ist mit selbstentzündlichen  
 Stoffen (4.2) und Stoffen, die in Berührung mit Wasser  
 entzündbare Gase entwickeln (4.3) erlaubt, wenn keine  
 wesentliche Gefährdungserhöhung eintreten kann.

Dies kann durch [Getrennlagerung](#) erreicht werden.

[Zusammenlagerungsbeschränkungen](#) müssen nicht  
 beachtet werden, wenn insgesamt nicht mehr als 400 kg  
 Gefahrstoffe gelagert werden, davon höchstens 200 kg je  
 Lagerklasse.

Generell ist eine Zusammenlagerung verboten, wenn dies  
 zu einer wesentlichen Gefährdungserhöhung führen  
 würde, auch wenn die Stoffe in derselben Lagerklasse  
 sind.

Dies ist gegeben, wenn sie z.B. unterschiedliche  
 Löschmittel benötigen, unterschiedliche Temperatur-  
 bedingungen erfordern, sie miteinander unter Bildung  
 entzündbarer oder giftiger Gase oder unter Entstehung  
 eines Brandes reagieren.

**Anforderungen des Wasserrechts an [HBV-](#) und [LAU-](#)  
 Anlagen** (s. auch [Checkliste-Wasserrecht](#)):

Anlagen mit bis zu 100 m<sup>3</sup> oder 100 Tonnen werden der  
[Gefährdungsstufe A](#) zugeordnet.

Das [Rückhaltevolumen](#) muss so groß sein, dass aus-  
 laufende Flüssigkeiten bis zum Wirksamwerden geeig-  
 neter Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Abdichten des  
 Lecks, Absperren von Betriebsteilen) aufgefangen  
 werden können.

Abhängig vom Rauminhalt der Anlage zum Umgang mit  
 wassergefährdenden Stoffen gelten Anforderungen wie  
 die Pflicht zur Anzeige bei der unteren Wasserbehörde,  
[Fachbetriebspflichten](#) oder die Prüfung durch Sach-  
 verständige.

Bei [Gefährdungsstufe A](#) entfällt die Anzeigepflicht,  
 dennoch sind die Anlagen innerbetrieblich zu  
 dokumentieren.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie von Ihrer  
 zuständigen Unteren Wasserbehörde, Sachverständigen-  
 organisationen, Güte- und Überwachungsgemeinschaften  
 oder von nach [WHG](#) zertifizierten Fachbetrieben.

Bei Lagermengen über 100m<sup>3</sup> muss ein Überwachungs-,  
 Instandhaltungs-, Notfallplan vorliegen u. unterwiesen  
 werden. Anlagen ab 1000m<sup>3</sup> dürfen nur durch zertifizierte  
 Fachbetriebe innen gereinigt, instand gesetzt und  
 stillgelegt werden.

Da im Wasserrecht der [Besorgnisgrundsatz](#) gilt, kann die zuständige Behörde Anforderungen stellen, die über die hier genannten Regelungen hinausgehen. Insbesondere für Wasserschutzgebiete gelten strengere Auflagen. Unterirdische Anlagen dürfen nur von zertifizierten Fachbetrieben errichtet, instandgesetzt und stillgelegt werden und müssen regelmäßig durch Sachverständige geprüft werden. Näheres regelt die [AwSV](#).

Als Stoff/Produkt der WGK 1 erfordert die Lagerung von mehr als 100 t je [Lagerabschnitt](#) eine Löschwasser-Rückhalteinlage.

Bei Zusammenlagerung wassergefährdender Stoffe/Produkte unterschiedlicher WGK muss die Menge mit Hilfe einer [Umrechnungsregel](#) ermittelt werden.

Sind in einem [Lagerabschnitt](#) nur unbrennbare Stoffe gelagert und können weder [Verpackungen](#) noch Bauteile des Lagers zur Verbreitung eines Brandes beitragen, sind [Löschwasser-Rückhalteinlagen nicht erforderlich](#).

**Copyright**

by BG RCI & BGHM, 29.04.2024